

Gesetz

vom 11. Hornung (Februar) 1873

über die Staatsanwaltschaft

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

Willens, alles, was die Organisation, die Befugnisse und die Besoldung der Staatsanwaltschaft anbetrifft, genau zu bestimmen,

Auf den Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Organisation

Art. 1

Die Staatsanwaltschaft besteht aus einem General-Prokurator und einem Substituten.

Art. 2

¹ Der General-Prokurator muss Aktivbürger, über 25 Jahre alt und befähigt sein, den Beruf eines Fürsprechers auszuüben. Diese Befähigung wird durch die gewöhnliche Prüfung oder durch eine in den öffentlichen höhern Amtsverrichtungen erworbene Erfahrung erwiesen sein. Der Substitut muss zur Zeit seiner Ernennung Rechtslizenziat sein.

² Die zwei Mitglieder der Staatsanwaltschaft müssen die französische und deutsche Sprache kennen.

Art. 3

Die Beamten der Staatsanwaltschaft werden vom Staatsrat auf die Dauer von fünf Jahren ernannt und sind wieder wählbar. Sie können abberufen werden.

Art. 4

Sie werden vom Staatsrate beeidigt und stehen unter seiner Aufsicht oder derjenigen des Kantonsgerichtes, je nach den Amtsverrichtungen, die sie jeweilen ausüben.

Art. 5

Der Substitut übt die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft unter der Leitung des General-Prokurators aus.

Art. 6

Der Staatsrat kann, wenn er es für geeignet findet, den General-Prokurator und seinen Substituten durch Personen nach seiner eigenen Wahl ersetzen. Diese sind der Beeidigung enthoben.

Art. 7

¹ Die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft sind mit allen andern öffentlichen Beamtungen und Anstellungen der administrativen und gerichtlichen Verwaltung unverträglich.

² Sie schliessen von der Ausübung des Berufes eines Fürsprechers, Notars und Rechtsagenten aus.

³ Unbeschadet dieser Ausschlüssungen kann der General-Prokurator mit denjenigen Gemeinden, welche Prozesse mit Partikularen führen, Beratungen haben und für sie Vorträge halten.

Art. 8

Der General-Prokurator und sein Substitut sind gehalten in der Kantonshauptstadt zu wohnen, und in einem gemeinschaftlichen Büro zu arbeiten. Zu diesem Behufe kann die Verwaltung, je nach ihrem Gutfinden, dem General-Prokurator entweder ein Büro zur Verfügung stellen oder ihm eine jährliche Entschädigung von 200 Franken ausbezahlen, mit der Verpflichtung für ihn, sich selbst ein vom Staatsrat genehmigtes Büro zu verschaffen.

Art. 9

¹ Der General-Prokurator darf sich nicht über vier Tage entfernen, ohne vorher den Präsidenten des Kantonsgerichts hievon in Kenntnis gesetzt zu haben.

² Für jede Abwesenheit von über acht Tagen wird die Erlaubnis des Kantonsgerichts erheischt.

Art. 10

Der Substitut darf für seine eigenen Geschäfte nicht ohne die Einwilligung seines Vorstandes abwesend sein.

Art. 11

Der General-Prokurator und der Substitut können nicht in den Militärdienst berufen werden.

Art. 12

Bei öffentlichen Zeremonien nehmen der General-Prokurator und sein Substitut den Rang nach dem Kantonsgerichte ein.

ZWEITES KAPITEL**Befugnisse der Staatsanwaltschaft****Art. 13**

Die Staatsanwaltschaft ist in der Belangung der Vergehen und Verbrechen das Organ des Staatsrates.

Art. 14

Sie beaufsichtigt die Verwaltung der Justiz, sie rügt die Missbräuche, die zu ihrer Kenntnis gelangen und verzeigt sie der zuständigen Behörde.

Art. 15

Die Befugnisse der Staatsanwaltschaft in Strafsachen sind durch das Gesetzbuch über das Strafverfahren bestimmt.

Art. 16

Wenn der Staat in seiner Privateigenschaft eine Zwistigkeit hat, die einen Zivilprozess betrifft, so ist der General-Prokurator verpflichtet, dieselbe vor den Gerichten vorzutragen, ohne jedoch der Vorschrift des Organisationsgesetzes über die Eisenbahn (Art. 8 Bst. n) vorzugreifen. Der Staatsrat kann indessen einen andern Verteidiger wählen, aber in diesem Falle hat der General-Prokurator nichtsdestoweniger die Pflicht, seine Meinung über die Frage abzugeben, wenn er von der Direktion, welche es betrifft, dazu aufgefordert wird.

Art. 17

In allen Fällen und selbst dann, wenn die Sache nicht streitig ist, gibt die Staatsanwaltschaft in den ihr vorgelegten Fragen dem Staatsrat oder seinen Direktionen einen Vorbericht.

Art. 18

Die Staatsanwaltschaft hat ebenfalls das Recht, in Zivilprozessen zwischen Partikularen in den in der Strafprozessordnung vorhergesehenen Fällen einzuschreiten.

Art. 19

Erhält sie auf amtlichem Wege Kenntnis, dass die Interessen eines Minderjährigen, einer verheirateten Frau oder eines Interdizierten entweder gar nicht oder schlecht gewahrt werden, so handelt sie zu ihren Gunsten und sorgt dafür, dass ihre Rechte geschützt werden.

Art. 20

Am Ende eines jeden Jahres und im Laufe desselben, so oft es notwendig ist oder verlangt wird, statet die Staatsanwaltschaft dem Staatsrat Bericht ab über alle Zivil-, Fiskal- und andere ihr anvertrauten Geschäfte. Sie bezeichnet ihm zu gleicher Zeit die Mängel, die ihr durch die Erfahrung in der Gesetzgebung bemerkbar geworden sind, sowie die Verbesserungen, die in derselben zu machen wären. Sie stellt ferner die Art und Weise dar, mit welcher, so weit ihr solches bekannt ist, die Gerichtschreiber, die Weibel und die öffentlichen Beamten im Allgemeinen ihre Pflichten erfüllen.

Art. 21

Die Staatsanwaltschaft gibt ebenso dem Kantonsgericht jährlich einen Rechenschaftsbericht über den Gang der Strafsachen ab. Sie führt über diese ein genaues Verzeichnis, welches am Schlusse jeden Jahres durch eine Delegation, bestehend aus dem zuständigen Direktionsvorsteher¹⁾ und aus einem Mitglied des Kantonsgerichts, untersucht wird, welche sich zugleich auch von der guten Haltung ihres Bureaus vergewissern.

¹⁾ Heute: Vorsteher der Sicherheits- und Justizdirektion.

Art. 22

Abgesehen von diesen hier angeführten allgemeinen Pflichten, erfüllt die Staatsanwaltschaft bei den Gerichten alle die besondern Amtsverrichtungen, zu welchen sie durch besondere Gesetze befugt ist.

DRITTES KAPITEL**Besoldung der Staatsanwaltschaft****Art. 23**

Die Besoldung der Staatsanwaltschaft ist festgesetzt wie folgt:

- a) diejenige des General-Prokurators auf 3000 Franken;
- b) diejenige des Substituten auf 2200 Franken.

Art. 24

¹ In Straf- und in Fiskalsachen erhält die vor den Gerichtsbehörden funktionierende Staatsanwaltschaft eine Entschädigung von 10 Franken für jeden Sitzungstag.

² Muss sich dieselbe von der Hauptstadt entfernen, so hat sie auf die Reiseentschädigungen Anspruch, welche durch die in Kraft bestehenden Tarife festgesetzt sind.

Art. 25

Wenn die Staatsanwaltschaft in Zivilsachen die Rechte des Staates vor den Gerichten zu verteidigen berufen ist, so erhält sie, wenn der Staat den Prozess gewinnt, die gleichen Emolumente wie die Fürsprecher. In dem Falle, wo der Staat den Prozess verliert, darf sie nur ihre Ausgaben beanspruchen.

Art. 26

Die Staatsanwaltschaft hat kein Recht auf eine Vergütung für die Beratungen, Berichte, Skripturen, die sie für das Kantonsgericht, den Staatsrat und seine Direktionen zu machen hat.

Art. 27

Sind aufgehoben und durch gegenwärtiges Gesetz ersetzt:¹⁾

- 1. das 3. Kapitel des Gesetzes vom 26. Mai 1848 über die Organisation der Rechtspflege;
- 2. das 3. Kapitel des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Organisation der Staatsanwaltschaft;
- 3. das Dekret vom 4. Juni 1844 bezüglich des General-Prokurators;
- 4. der Artikel 4 des Beschlusses vom 16. Juni 1848 bezüglich der Besoldung des General-Prokurators.

¹⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1874 (StRB 29. 11. 1873).